

II-2884 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.892/9-6-1/1973

1010 Wien, den 23. Juli 1973
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1305 /A.B.
Zl. 1408 /J.
Frz. am 30. Juli 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Verbesserung des Unfallschutzes der Mit-
glieder der Freiwilligen Feuerwehren und der gleich-
gestellten Organisationen (No.1408/J)

Die Herren Abgeordneten Melter und Genossen
haben unter Bezugnahme auf eine vom Nationalrat
anlässlich der Verabschiedung der 29.Novelle zum ASVG
gefaßte EntschlieÙung über die Verbesserung des Un-
fallschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuer-
wehren und der gleichgestellten Organisationen an
mich folgende Fragen gerichtet:

1) Konnte bereits eine Übereinstimmung mit den von
dieser Regelung Betroffenen erzielt werden?

2) Wurden bereits - wie dies in der Ziffer 2 des
EntschlieÙungsantrages gefordert wird - Verhandlungen
mit den Ländern über die Frage der Finanzierung auf-
genommen?

3) Ist mit der Ausarbeitung einer Novelle zum
ASVG so rechtzeitig zu rechnen, daß die in Aussicht
genommenen Verbesserungen mit 1. Jänner 1974 in
Kraft treten können?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Zu 1) und 2): Mit der in der Anfrage zitierten, anlässlich der Verabschiedung der 29. Novelle zum ASVG gefaßten EntschlieÙung des Nationalrates wurde ich ersucht, in der nächsten Novelle zum ASVG eine Verbesserung des Unfallschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der gleichgestellten Organisationen nach folgenden Gesichtspunkten vorzusehen:

1) Die im Einzelfall jeweils in Betracht kommende Bemessungsgrundlage der Unfallversicherung soll um einen festen Betrag erhöht werden, der der Höhe nach mit der bereits derzeit im § 181 Abs. 1 ASVG vorgesehenen Bemessungsgrundlage festgesetzt ist. Die Hinzurechnung dieses Betrages zur Bemessungsgrundlage kann aber naturgemäß nur insoweit erfolgen, als durch die im Einzelfall aus den sonstigen Tätigkeiten des Versicherten in Betracht kommende Bemessungsgrundlage samt der Erhöhung die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage der Unfallversicherung nicht überschritten wird.

2) Zur Deckung des sich daraus ergebenden Mehraufwandes sollten die Länder verpflichtet werden, an die in Betracht kommenden Träger der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung einen Pauschalbetrag zu leisten. Über die Finanzierung im einzelnen sollten möglichst bald Verhandlungen mit den Ländern aufgenommen werden.

In Befolgung der unter Punkt 2 enthaltenen Empfehlung habe ich unmittelbar nach der Kundmachung der 29. Novelle zum ASVG im Bundesgesetzblatt bereits am 24.1.1973 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zur Aufnahme von diesbezüglichen Verhandlungen eingeladen und um Namhaftmachung eines Verhandlungskomitees

- 3 -

ersucht. Am 5.3.1973 hat mich die Verbindungsstelle von einem Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 20. und 21.2.1973 in Kenntnis gesetzt, wonach es sich hier um eine Angelegenheit des Art.10 Z.11 B-VG handle, die in Gesetzgebung und Vollziehung in den Bereich des Bundes falle und der finanzielle Aufwand unter Bedachtnahme auf § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948 vom Bund zu tragen sei. Die Verbindungsstelle sei aber von der Landesfinanzreferentenkonferenz beauftragt worden, an den diesbezüglichen Besprechungen teilzunehmen.

Ich habe daraufhin die Verbindungsstelle sowie Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen für den 11.4.1973 zu einer Besprechung eingeladen. In dieser Aussprache wurde den Vertretern der Verbindungsstelle die Unhaltbarkeit der im Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz zum Ausdruck gebrachten Auffassung über die Kostentragung dargelegt. Aus der Regelung des B-VG über die kompetenzrechtliche Zuständigkeit des Bundes für Angelegenheiten der Sozialversicherung in Gesetzgebung und Vollziehung kann nichts über eine Verpflichtung des Bundes zur Tragung des sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Aufwandes abgeleitet werden. Eine Abzweigung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds, die ebenfalls erörtert wurde, erwies sich vom Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen als nicht durchführbar. Die Möglichkeit, die erforderlichen Mittel aus den Eingängen an Feuerschutzsteuer flüssig zu machen, wurde von den Vertretern der Verbindungsstelle abgelehnt.

Ich habe in dieser Verhandlung schließlich im Sinne des zitierten Punktes 2 der Entschliebung des Nationalrates den Vertretern der Verbindungsstelle die Bereitschaft des Bundes erklärt, von den,

- 4. -

wie die Berechnungen ergeben haben, für die Verbesserung des Unfallschutzes der Feuerwehren erforderlichen 8 Millionen Schilling die Hälfte zu übernehmen, wenn auch die Länder bereit seien, die restlichen 4 Millionen Schilling aus Landesmitteln aufzubringen. Ich habe die Vertreter der Verbindungsstellen ersucht, zu diesem konkreten Verhandlungsangebot des Bundes die Stellungnahme der Länder einzuholen.

Am 2.5.1973 langte bei mir ein Schreiben der Verbindungsstelle ein, in dem ich von folgendem Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz in Kenntnis gesetzt wurde:

"Die Länder sind damit einverstanden, daß die in der Verhandlung vom 11.4.1973 bezeichneten Mittel zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes für die Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds vorweg abgezweigt werden."

Ich habe daraufhin in einem Schreiben vom 9.6.1973 gegenüber der Verbindungsstelle meinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß dieser Beschluß nicht geeignet sei, einen Fortschritt in den Verhandlungen herbeizuführen, weil mit ihm nicht zu dem konkreten Verhandlungsangebot des Bundes, sondern zu der nicht mehr aktuellen Frage der Abzweigung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds Stellung genommen werde. Ich ersuchte im Interesse einer zielführenden Fortsetzung der Verhandlungen, eine verbindliche Stellungnahme der Länder zu dem erwähnten Verhandlungsangebot des Bundes herbeizuführen und mir bekannt zu geben. Ich habe in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß ich - der parlamentarischen Gepflogenheit entsprechend - dem Nationalrat innerhalb einer angemessenen

- 5 -

Frist einen Bericht über die in Befolgung der EntschlieÙung getroffenen Maßnahmen vorzulegen haben werde und daÙ es bedauerlich wäre, wenn ich gezwungen wäre zu berichten, daÙ die Verbesserung des Unfallschutzes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nicht verwirklicht werden konnte, weil eine Beteiligung der Länder an den Kosten mit einem Betrag von insgesamt 4 Millionen Schilling bisher nicht erreicht werden konnte.

Bis zum heutigen Tag ist mir weder eine Stellungnahme der Länder zu dem Verhandlungsangebot des Bundes noch ein sonstiger Vorschlag der Länder über eine Beteiligung an den Kosten zugekommen.

Zu 3): Die legistische Fassung der für die Verbesserung des Unfallschutzes der Feuerwehren erforderlichen Maßnahmen in Form einer Novelle zum ASVG kann von meinem Ressort in kürzester Zeit vorgenommen werden. Ob die in Aussicht genommenen Verbesserungen mit 1.1.1974 in Kraft treten können, hängt, wie sich aus der geschilderten Sachlage ergibt, nunmehr ausschließlich von der Haltung der Länder und ihrer Verhandlungsbereitschaft in dieser Angelegenheit ab. Ich nehme die vorliegende parlamentarische Anfrage zum AnlaÙ, um bei der Verbindungsstelle neuerlich die noch ausständige Stellungnahme der Länder zum Verhandlungsangebot des Bundes in Erinnerung zu bringen.

